

# Anfrage

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 30.03.2006

Ltg.-605/A-4/129-2006

— Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Martin Fasan an  
Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll  
gemäß § 39 LGO betreffend

## **mysteriöse Vorgänge bei der Genehmigung von 2.500 Glücksspielautomaten durch Bedienstete des Landes Niederösterreich**

### Begründung:

Am 8.6.2005 langten beim Amt der NÖ – Landesregierung, Abteilung IVW7, ein Antrag der Firma „Hotel und Tourismus GmbH“ (HTM), einer 100%-igen Tochter der Firma Novomatic AG zur Bewilligung von 2.500 „Video Network Terminals“ (VNT) für 10 Jahre ein. Der Antrag war dem Vernehmen nach so formuliert, dass der Eindruck entstehen kann, die Automaten seien nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz zulässig und nach dem Spielautomatengesetz nicht verboten.

Bei den VNT handelt es sich um die gleichen Automaten, die auch an Standorten in Wien auf Basis einer Bewilligung nach dem „Kleinen Glücksspiel“ betrieben werden, das dort im Gegensatz zu Niederösterreich rechtlich zulässig ist.

In der genannten Abteilung gibt es eine interne Regelung, nach der sämtliche Anträge, bei denen es sich um keine Routinefälle handelt, der Abteilungsleiterin vorgelegt werden müssen.

Obwohl nach der Einholung eines Gutachtens („Certification Report“), das am 24.6.2005 in der Abteilung IVW7 einlangt,

- einerseits klar ist, dass es sich um Automaten handelt, die in Niederösterreich gem. § 2 Abs. 2 NÖ Spielautomatengesetz als „Geldspielautomaten“ zu qualifizieren sind, deren Aufstellung und Betrieb laut § 3 NÖ Spielautomatengesetz verboten ist und
- andererseits den beiden Sachbearbeitern der Abteilung IVW7 aufgrund ihrer langjährigen einschlägigen Erfahrung klar sein musste, dass die beantragte Anzahl von 2.500 derartigen Geldspielautomaten sehr hoch und die beantragte Frist von 10 Jahren sehr lang ist und
- daher klar ist, dass es sich um keinen Routinefall handelt und daher die Abteilungsleiterin zu informieren ist,

unterließen es laut Medienberichten die beiden mit dem Antrag befassten Sachbearbeiter, die Abteilungsleiterin sowie die zuständige Landesrätin zu informieren.

In der genannten Abteilung besteht weiters eine interne Regelung, dass Bescheidentwürfe von Sachbearbeitern zu erstellen und dann der Abteilungsleiterin zur Kontrolle und zur Unterfertigung vorzulegen sind, wodurch jedenfalls vor der letztlichen Bescheidunterfertigung die Abteilungsleiterin informiert ist.

Im gegenständlichen Fall unterblieb die Vorlage an die Abteilungsleiterin. Vielmehr wurden seitens der Sachbearbeiter abgewartet, bis die Abteilungsleiterin (und die zuständige Landesrätin) auf Urlaub sind und der Bescheid am 8.8.2005 dem stellvertretenden Abteilungsleiter zur Unterschrift vorgelegt, der offensichtlich in die Materie nicht eingearbeitet war und von einem Routinefall ausgegangen ist.

Es war also genug Zeit, **nicht** ausgerechnet den Urlaub der Abteilungsleiterin abzuwarten sondern – wenn schon nicht der zuständigen Landesrätin - dann zumindest ihr – wenn schon nicht den Antrag - so zumindest den Bescheidentwurf vorzulegen. Es gibt also keinen ersichtlichen Grund, warum die beiden Sachbearbeiter zwei Monate hindurch weder die Abteilungsleiterin, noch die zuständige Landesrätin informiert haben.

Als der zuständigen Landesrätin die geschilderten Umstände bekannt wurden, erließ sie in der Annahme, dass der Bescheid vom 8.6.2005 nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei, am 22.9.2005 einen neuen, abweisenden Bescheid. Gegen diesen Bescheid erhob die HTM Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof. Dieser stellte mit Erkenntnis vom 31.1.2006 zum Zustellvorgang ohne Sachprüfung der landesgesetzlichen Zulässigkeit der Bewilligung fest, dass die Zustellung des Bescheides vom 8.8.2005 ordnungsgemäß war und somit der Bescheid vom 22.9.2005 ungültig ist.

Die Unterfertigten stellen daher an den Herrn Landeshauptmann folgende

### Anfrage

1. Ist es richtig, dass mit der beschriebenen Vorgangsweise der beiden Sachbearbeiter auch gegen einen internen Erlass vom 27.5.2002 des damals zuständigen Landesrates verstoßen wurde, der die interne Vorgangsweise betreffend die Genehmigung von Anträgen im Zusammenhang mit Spielautomaten regelt? Wenn ja, welche Konsequenzen hat dies zur Folge? Wenn nein, warum nicht? Wie lautet der Erlass im Wortlaut?
2. Ist es richtig, dass der Bescheid vom 8.8.2005, der vom stellvertretenden Abteilungsleiter unterfertigt wurde noch am selben Tag von einem der beiden Sachbearbeiter an den Rechtsvertreter der HTM, Herrn Dr. Brunner vorab gefaxt wurde und darauf vermerkt wurde „*wie mit Dr. Wohlfahrt besprochen*“ (Dr. Wohlfahrt: Vorstandsvorsitzender der Novomatic AG)? Wenn ja, ist dies ein üblicher Zustellvorgang in der Landesverwaltung, die schriftliche Zustellung per Post nicht abzuwarten?
3. Ist es richtig, dass dieser Beamte Bezirksrat der ÖVP in Wien-Liesing ist?
4. Ist es richtig, dass weder das genannte Gutachten („Certification Report“), das am 24.6.2005 beim Amt der Landesregierung, Abt. IVW7 einlangte, noch eine gleichzeitig eingelangte Erklärung des Antragstellers betreffend den Jugendschutz **nicht** mit einem Eingangsstempel versehen wurden und dass das genannte Gutachten erst **nach** der Bescheiderstellung in den Akt aufgenommen wurde?
5. Ist es richtig, dass es über die beschriebene Vorgangsweise der Sachbearbeiter der Abt. IVW7 einen Bericht der Innenrevision gibt?

6. Wenn ja, wie lautet dieser Bericht im vollen Wortlaut?
7. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen haben Sie als für Personalangelegenheiten zuständiges Regierungsmitglied aus diesen offensichtlichen Verfehlungen gezogen?
8. Wurde ein Disziplinarverfahren gegen die genannten Sachbearbeiter eingeleitet?
9. Im sog. „Frächterskandal“ 2002 wurde gegen eine Abteilungsleiterin ein Disziplinarverfahren eingeleitet, weil sie angeblich ein wichtiges Schreiben des Wirtschaftsministeriums über die sog. „Scheinselbständigen“ nicht weitergeleitet hatte. Sind die dienstrechtlichen Konsequenzen für diese Abteilungsleiterin vergleichbar mit jenen für Sachbearbeiter der Landesregierung, deren Vorgangsweise die Genehmigung von 2.500 eigentlich gesetzlich verbotenen Glücksspielautomaten in Niederösterreich ermöglicht hat?
10. Medienberichten zufolge haben Sie die Angelegenheit Spielautomaten jetzt an sich gezogen, nachdem das Land mit einer Amtshaftungsklage aufgrund einer angeblich rechtswidrigen Beschlagnahme von Automaten konfrontiert ist. Wie lautet diese Klage im vollen Wortlaut?
11. Wie beurteilen Sie die Chancen, insbesondere auch der Höhe nach, dass diese Amtshaftungsklage erfolgreich ist und auf welche Argumente stützen Sie Ihre Beurteilung?
12. Bei der Nichtigkeit eines Bescheides muss eine doppelte Rechtswidrigkeit vorliegen. Der Bescheid muss erstens rechtswidrig sein. Das ist meiner Einschätzung nach gegeben, da er gegen das NÖ Veranstaltungsgesetz bzw. das NÖ Spielautomatengesetz verstößt. Zweitens muss er in seinen Auswirkungen einen strafgesetzlichen Erfolg herbeiführen. § 168 StGB stellt Glücksspiele unter Strafe so es nicht ausnahmsweise gesetzlich ausdrücklich zulässig ist. Dabei kommt es nur auf die Tatbestandswidrigkeit an und nicht auf die Rechtswidrigkeit oder Schuldhaftigkeit. Daraus ergibt sich, dass Glücksspiel nur dann nicht strafbar ist, wenn es ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist. Wird der Bescheid vom 8.8.2005 noch nicht nach § 68 Abs. 4 AVG von Amts wegen für nichtig erklärt werden?
13. Kann der Bescheid vom 8.8.2005 nicht, wie vom Bundesministerium für Finanzen angeregt, mit § 11 Abs. 2 litt. d oder lit. c Veranstaltungsgesetz aufgehoben werden?
14. Wurde eine Aufhebung des Bescheides vom 8.8.2005 hinsichtlich der in Frage 12 und 13 angeführten Möglichkeiten überlegt?
15. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen, wenn nein, warum nicht?

LAbg. Mag. Martin Fasan